

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt
und Schulen –
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes NRW

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Fachbereich 42 – Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.09.2008
42.30-20

Herr Hansen
Tel.: (02 21) 8 09- 62 65
Fax: (02 21) 82 84- 1359
Michael.Hansen@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/591/2008

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren

Fragenkatalog

Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW vom 28.08.2008, Az. 321

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Antragstellung zu dem o.g. Förderbereich sind verschiedene Fragen aufgetreten. Ich habe diese in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Fragenkatalog zusammen gestellt und mit meinen Anmerkungen dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

Nach Rückantwort des MGFFI und ergänzenden Klärungen möchte ich Ihnen die Ergebnisse hier zur Verfügung stellen, ebenso den o.g. Erlass des Ministeriums zur Erbringung des Eigenanteils.

1. Neu-/Erweiterungsbau und/oder Ausbau/Umbau

Es ist bei den anstehenden Maßnahmen die Entscheidung zu treffen, ob es sich entweder um eine Neu-/Erweiterungsbaumaßnahme incl. Ersteinrichtung nach Ziffer 4.4.1.1 oder eine Ausbau-/Umbaumaßnahme nach Ziffer 4.4.1.2 handelt.

Bei einer Erweiterungsbaumaßnahme eines bestehenden Gebäudes, die durch Schaffung neuer Quadrat-/Kubikmeter nach Ziffer 4.4.1.1 gefördert werden kann, fallen neben Anbindungskosten auch u. U. Umbaukosten innerhalb des bestehenden Gebäudes an. Sofern diese für die Schaffung der neuen U3-Plätze unabweisbar sind, können sie in die förderungsfähigen Gesamtkosten der Erweiterungsbaumaßnahme mit einbe-

zogen werden. Machen die Erweiterungsbaukosten den überwiegenden Teil gegenüber den Umbaukosten aus, kann dies ein Kriterium sein, die Maßnahme nach Ziffer 4.4.1.1 zu fördern.

Eine parallele Gewährung von Fördersätzen nach Ziffer 4.4.1.1 und 4.4.1.2 für den gleichen neuen U3-Platz ist dabei nicht möglich.

2. Ausbau/Umbau und Ersteinrichtung

Wenn eine Ausbau-/Umbaumaßnahme nach Ziffer 4.4.1.2 gefördert wird, wird die dazugehörige Ersteinrichtung nach Ziffer 4.4.1.3 gefördert.

3. Neue Plätze

Eine der Voraussetzung ist gem. Ziffer 2 der Richtlinien die Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. Eine erneute Förderung von vorhandenen Plätzen scheidet nach der Investitionsrichtlinie aus.

Die sog. „Budgetplätze“ nach § 9 Abs. 4 GTK sind bislang keine Plätze für Kinder unter drei Jahren, so dass hier eine Förderung möglich ist, wenn nun Maßnahmen nach der Richtlinie beantragt werden.

Im übrigen reicht es aus, wenn die Plätze im Zeitraum 18.10.2007 bis Ende 2013 geschaffen werden. Sie können also Maßnahmen beantragen, mit denen 20 Plätze geschaffen werden, von denen sukzessive jährlich 5 Plätze mehr belegt werden.

4. Tagespflege

Für die Schaffung von Plätzen im Rahmen der Tagespflege (Ziffer 2.2 der Richtlinien) wurde häufig die Frage gestellt, ob Jugendämter eine Förderung beantragen können, wenn die Tagespflegepersonen noch nicht konkret feststehen. Dies ist möglich. Das Jugendamt tritt in einem solchen Fall (vorläufig) im Trägerantrag (= Anlage 2 zum Antrag des Jugendamtes) als Antragsteller auf.

5. Dingliche Sicherung

Als Zuwendungsempfänger leiten Sie nach Ziffer 6.3 der Richtlinien die Zuwendung an die Träger der Einrichtung bzw. die Tagesmütter/-väter weiter. Dabei ist in Ihren Zuwendungsbescheid als Auflage eine dingliche Sicherung, mindestens nach Ziffer 5.1 (Dauer der Zweckbindung), aufzunehmen.

Das MGFFI hat in seiner Antwort darauf hingewiesen, dass hier auch die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) Gültigkeit haben. Gemäß Ziffer 5.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist regelmäßig dann von einer dinglichen Sicherung abzusehen, wenn die Zuwendung 500.000 € nicht übersteigt. Es liegt daher in Ihrem Ermessen, ob Sie in begründeten Fällen auch unter 500.000 € Fördersumme eine dingliche Sicherung in den Bewilligungsbescheid aufnehmen. (Textvorschlag: Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereitester Stelle im Grundbuch von ... zu sichern.)

6. Eigenanteil / Rücklageneinsatz

Mit der Förderung nach diesen Richtlinien kann Ihnen als Zuwendungsempfänger der Bundes-/Landesmittel nach Ziffer 4.4.1 ein Fördersatz bis 90% der anerkannten Ausgaben gewährt werden. Im Verhältnis zum Landesjugendamt muss der Eigenanteil naturgemäß vom Jugendamt als Antragsteller nachgewiesen werden. Davon unabhängig ist, wer den Eigenanteil wirtschaftlich leistet.

Zu dem verbleibenden Eigenanteil von 10 %, der in Ihrem Antrag zur Sicherung der Gesamtfinanzierung nachzuweisen ist, regeln die Richtlinien unter Ziffer 4.5 lediglich, dass dieser nicht durch Elternbeiträge erbracht werden darf. Wenn Ihnen Trägereigenmittel oder Mittel der GTK-Rücklage der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden und dadurch in Ihrem Antrag die Gesamtfinanzierung der Maßnahme als gesichert dargestellt ist, kann eine Bewilligung meinerseits erfolgen.

Das bedeutet, dass Sie als Zuwendungsempfänger nicht verpflichtet sind, die restlichen 10% zur Gesamtfinanzierung aufzubringen, sondern dass die Finanzierungslücke durchaus durch trägereigene Mittel oder Aufwendungen Dritter finanziert werden können. Nach Entscheidung des MGFFI ist es den Trägern von Tageseinrichtungen durchaus möglich, die evtl. vorhandenen Rücklagen aus der GTK-Finanzierung hierfür einzusetzen. Dabei ist gem. § 27 Abs. 4 KiBiz der am 31.07.2013 noch vorhandene Rücklagenbestand mit dem Zuschuss für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu verrechnen.

Falls Sie bisher davon ausgegangen sind, dass der Eigenanteil definitiv vom Jugendamt getragen werden muss und bereits einen Antrag gestellt haben, können Sie eine Erklärung nachreichen, wonach der Eigenanteil vom Träger geleistet wird.

7. Antragsfrist

Anträge für die Jahre 2008 und 2009 waren bis zum 29.08.2008 dem Landesjugendamt vorzulegen (Ziffer 6.2.2 der Richtlinien). Für die Folgejahre gilt jeweils der 30.06. des vorhergehenden Kalenderjahres.

Obwohl diese Termine durch die Richtlinienvorgabe verbindlich sind, hat das MGFFI in der Sitzung des Ständigen Arbeitskreises darauf hingewiesen, dass sie nicht grundsätzlich eine Ausschlussfrist darstellen. Sofern noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, können auch nach diesen Terminen eingehende Anträge in den jeweiligen Jahren in die Förderung noch mit einbezogen werden.

Leider war mir eine frühere Information wegen des hohen Abstimmungsbedarfes nicht möglich. Ich bitte hierfür um Verständnis.

Sollten hierzu noch weitere Fragen bestehen, rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Rodestock



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Landschaftsverband Rheinland
50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
48133 Münster

Aktenzeichen:

321 -

bei Antwort bitte angeben

Frau Friedrich

Telefon 0211 8618-4366

Telefax 0211 8618-5-4366

dagmar.friedrich@mgffi.nrw.de

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Altenbernd
Herrn Norbert Dyhringer
Kronenstr. 63 - 69
44139 Dortmund

28. August 2008

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Frau Verena Göppert
Städtetag NW
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Horst-Heinrich Gerbrand
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mgffi.nrw.de

www.mgffi.nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Markus Leßmann
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

und 719 bis Haltestelle

Landtag/Kniebrücke

Katholisches Büro
Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans-Theo Rauschen
Elisabethstraße 16
40217 Düsseldorf

Evangelisches Büro
Nordrhein-Westfalen
Herrn Kirchenrat Rolf Krebs
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren
Runderlass des MGFFI vom 9. Mai 2008, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 23. Mai 2008**

Aufgrund verschiedener Nachfragen zur Erbringung des Eigenanteils gebe ich folgende klarstellende Hinweise zu den o.g. Richtlinien:

Im Rahmen dieser Richtlinien sind die Landesjugendämter Bewilligungsbehörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) Antragssteller und Zuwendungsempfänger. Die Jugendämter leiten die Zuwendung an den Letztempfänger, also an den Träger der Maßnahme, weiter.

Der Fördersatz kann - außer bei der Festbetragsfinanzierung - bis zu 90 % betragen. Wie und durch wen der in den Richtlinien vorgesehene Eigenanteil zu erbringen ist, entscheiden die Jugendämter in eigener Zuständigkeit. Ausgeschlossen ist lediglich die Finanzierung durch Elternbeiträge. Somit können Jugendämter z.B. im Rahmen der Aufstellung eines Finanzierungsplans mit Trägern Vereinbarungen treffen.

Im Auftrag

Klaus Schäfer